

8. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Melsdorf vom 19.11.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Melsdorf vom 07. Juni 2010 folgende 8. Nachtragsatzung erlassen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Melsdorf vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch die 7. Nachtragsatzung vom 09.07.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:
„Die Gebührenerhebung erfolgt auch für Zeiträume, in denen die Kindertagesstätte aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z. B. Streik, extreme Witterungsbedingungen, Sperrung der Betreuungsräume, Infektionen u.a.), geschlossen ist; eine Erstattung der Gebühren erfolgt in diesen Fällen nicht. Dies gilt, sofern die einzelne Schließung nicht länger als einen Monat (ggf. auch mit Unterbrechungen) dauert.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die monatlichen Gebühren betragen 109,00 Euro je Kind, sofern sich die Gebühr nicht aufgrund des Einkommens und der Familienverhältnisse entsprechend § 4 ermäßigt.“

3. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die monatlichen Gebühren für die Nutzung der Verlängerung der täglichen Betreuungszeit um eine Frühbetreuung (07.00 bis 08.00 Uhr) sowie um zwei Stunden Spätbetreuung (13.00 bis 15.00 Uhr) beträgt je Betreuungsstunde 22,00 Euro. Die in § 4 geregelte Sozialstaffelermäßigung findet hierauf keine Anwendung.“

Artikel II

Diese 8. Nachtragsatzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

24109 Melsdorf, den 09. Juni 2010

Gemeinde Melsdorf
Die Bürgermeisterin

Anke Szodruch

